

## **Verordnung über das Verbot des Badens im „mittleren Klausensee“**

Aufgrund des Art. 26 Abs. 1 und des Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011 - 2 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010, erlässt die Große Kreisstadt Schwandorf folgende Verordnung:

### **§ 1 Badeverbot**

Zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben ist das Baden im „mittleren Klausensee“ bis auf weiteres verboten. Das Betreten des unmittelbaren Uferbereichs (ca. fünf Meter vom Ufer entfernt) des „mittleren Klausensees“ ist ebenfalls verboten. Die um den See verlaufenden befestigten Wege sind vom Betretungsverbot nicht erfasst.

Der Verbotsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, rot gekennzeichnet.

### **§ 2 Zuwiderhandlungen**

Gemäß Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 und Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen dem Verbot in § 1 im „mittleren Klausensee“ badet bzw. den unmittelbaren Uferbereich des „mittleren Klausensees“ betritt.

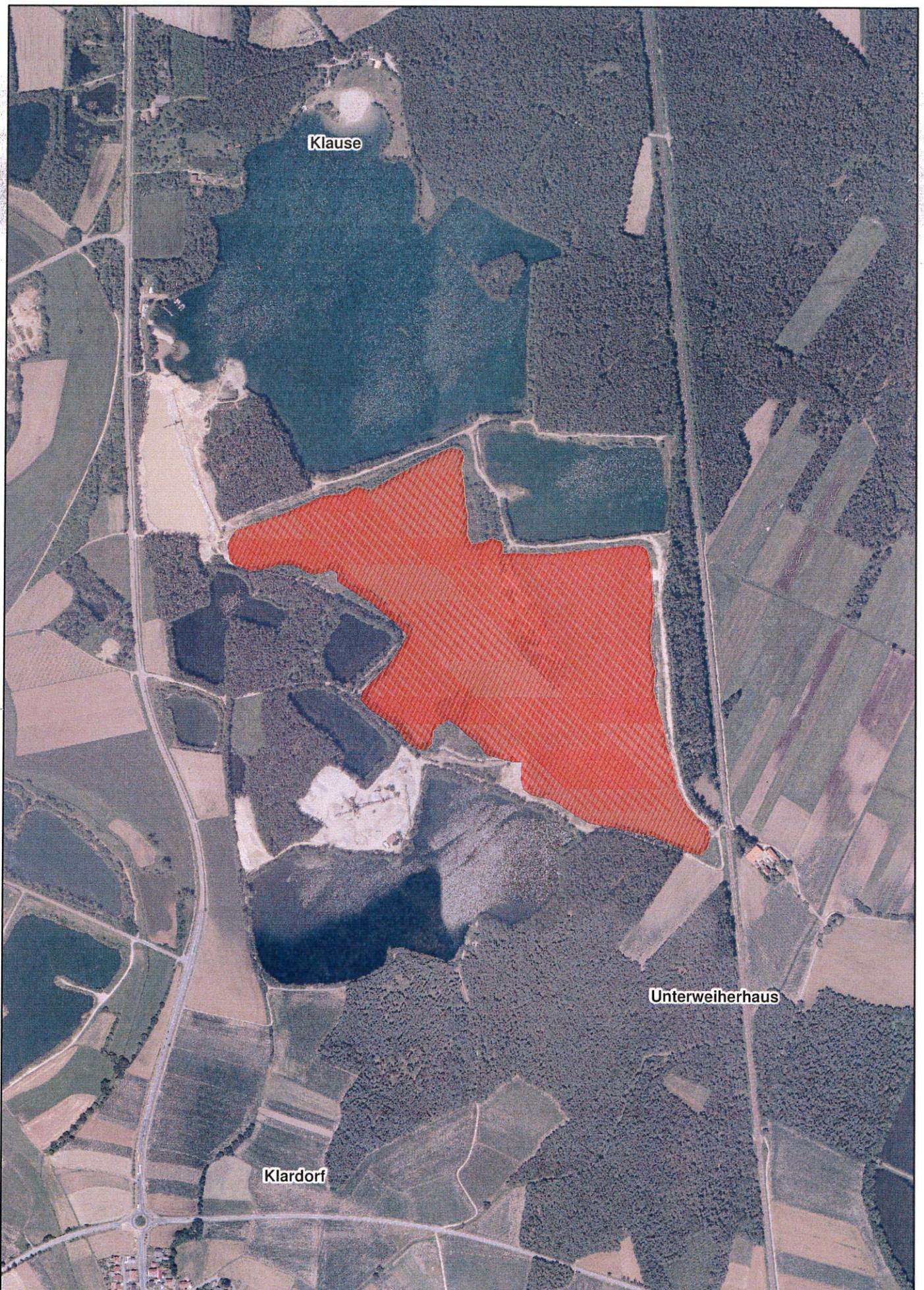
### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung ist dringlich.
- (2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Notbekanntmachung am 09.07.2012 in Kraft.

Große Kreisstadt Schwandorf  
09.07.2012

Helmut Hey,  
Oberbürgermeister





## Schwandorf

Große Kreisstadt  
Spitalgarten 1  
92421 Schwandorf

Vermittlung: 09431 / 45-0  
Telefax: 09431 / 45-100  
E-mail: [info@schwandorf.de](mailto:info@schwandorf.de)



Eine Ableitung des amtlichen  
Katasterstandes ist nicht zulässig  
und ersetzt nicht den amtlichen Lageplan.  
Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.

Datengrundlage:  
Bayerische Vermessungsverwaltung

## Mittlerer Klausensee

nur Luftbild

Datum: 9.7.2012

Maßstab: 1:10.000

